

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 284/08

vom

23. Juni 2009

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Juni 2009 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Zoll, die Richterin Diederichsen, den  
Richter Pauge und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die als Gegenvorstellung auszulegende unzulässige sofortige  
Beschwerde der Beklagten vom 8. Juni 2009 gegen den Senats-  
beschluss vom 26. Mai 2009 wird zurückgewiesen, weil weiterhin  
keine Gründe für die Bestellung eines anderen Notanwalts vorgetragen  
sind. Das Vorgehen von Dr. Mennemeyer ist aus der Sicht einer  
verständigen Mandantin in keiner Weise geeignet, Zweifel an einer  
sachgerechten Prozessvertretung zu hegen. Die Erwartung der  
Beklagten, dass ihr immer dann, wenn sie anderer Rechtsauffassung  
ist als ihr Prozessbevollmächtigter, ein neuer Notanwalt beigeordnet  
wird, ist ersichtlich verfehlt.

Müller

Zoll

Diederichsen

Pauge

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 16.11.2007 - 8 O 100/06 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 14.10.2008 - 10 U 20/08 -